

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung vom 11. August 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Artikel 55

2. Kapitel: Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen

1. Abschnitt: Stellung und Aufgaben

Art. 55 Auftrag, Leistungen und Grundsätze

¹ Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) ist Teil des BASPO und leistet einen Beitrag zur nationalen Sport- und Bewegungsförderung.

² Sie erbringt die folgenden sportwissenschaftlichen Leistungen:

- a. praxisorientierte Aus- und Weiterbildung;
- b. anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- c. Dienstleistungen.

³ An der EHSM besteht Lehr- und Forschungsfreiheit.

⁴ Die EHSM nimmt ihre Aufgaben selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen wahr.

Art. 55a Organisation

¹ Die Direktorin oder der Direktor des BASPO ist das strategische Führungsorgan der EHSM.

² Der EHSM-Beirat berät die Direktorin oder den Direktor in hochschulspezifischen Belangen.

AS

¹ SR 415.01

³ Die Rektorin oder der Rektor führt die EHSM operativ.

⁴ Das BASPO erlässt für die EHSM ein Organisationsreglement.

Art. 55b EHSM-Beirat

¹ Das VBS ernennt die Mitglieder des EHSM-Beirats für eine Amtszeit von vier Jahren. Es kann die Amtszeit einmal um weitere vier Jahre verlängern.

² Es kann Mitglieder des EHSM-Beirats aus wichtigen Gründen des Amtes entheben.

Art. 56 Hochschulangehörige und ihre Mitwirkungsrechte

¹ Hochschulangehörige sind:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehend aus:
 1. dem Personal, das organisatorisch der EHSM zugewiesen ist,
 2. dem übrigen Personal des BASPO, soweit es für die EHSM regelmäßig Aufgaben in Lehre oder Forschung wahrt;
- b. die Studierenden und die Hörerinnen und Hörer.

² Die Hochschulangehörigen haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³ Die Mitwirkung des Personals nach Absatz 1 Buchstabe a wird durch die Einrichtung einer Mitarbeitendenorganisation gewährleistet. Diese besteht aus einer Mitarbeitendenversammlung und einer Mitarbeitendenvertretung.

⁴ Die Studierenden können sich zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte in einer Studierendenvereinigung organisieren und diese als ihren gemeinsamen Ansprechpartner gegenüber der EHSM bezeichnen.

⁵ Das BASPO regelt die Einzelheiten im Organisationsreglement.

Art. 57 Lehre

¹ Die EHSM bietet folgende Studienstufen im Bereich Sportwissenschaften an:

- a. Bachelorstudiengang (erste Studienstufe);
- b. Masterstudiengang (zweite Studienstufe).

² Sie kann im Bereich Sportwissenschaften folgende Weiterbildungen anbieten:

- a. Weiterbildungsstudiengänge;
- b. sonstige Weiterbildungsangebote.

Art. 58 Abs. 1

¹ Die EHSM betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft.

Art. 59

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 60

2. Abschnitt: Studiengänge

Art. 60 Zulassung zu den Studienstufen

¹ Das VBS legt die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011² und seinen Ausführungsbestimmungen fest. Die Studienplätze sind beschränkt und werden aufgrund der Ergebnisse einer Eignungsabklärung vergeben.

² Das VBS legt die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz fest. Die Studienplätze sind beschränkt und werden gestützt auf ein Bewerbungsverfahren vergeben.

³ Das VBS legt das Zulassungsverfahren fest.

Art. 61 Abs. 1

¹ Das VBS legt die Gebühren für die einzelnen Studienstufen, die Weiterbildungen und die Kompetenznachweise an der EHSM fest.

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ Die Bachelorstudiengänge bereiten die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich Sport vor. Sie umfassen eine Studienleistung von 180 ECTS-Punkten; die ECTS-Punkte werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³ berechnet.

² Die Masterstudiengänge bauen auf den Bachelorstudiengängen auf und vermitteln sportpraktisches und sportwissenschaftliches Spezial- und Vertiefungswissen. Sie umfassen eine Studienleistung von 90 oder 120 ECTS-Punkten; die ECTS-Punkte werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz berechnet.

Art. 63 Weiterbildungsstudiengänge

¹ Die EHSM kann Weiterbildungsstudiengänge anbieten, die zu einem der folgenden Abschlüsse führen:

- a. Certificate of Advanced Studies (CAS);
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS);
- c. Master of Advanced Studies (MAS).

² SR 414.20

³ SR 414.20

² Zu den Weiterbildungsstudiengängen werden Personen zugelassen, die über einen Hochschulabschluss verfügen.

³ Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

⁴ Das VBS regelt die Ausrichtung und die Studienleistungen der Weiterbildungsstudiengänge sowie die Anforderungen an die Abschlüsse gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011⁴.

Art. 64

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Titels

Art. 72a Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern

¹ Das BASPO führt ein Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern im leistungsorientierten Nachwuchssport und im Spitzensport.

² Es bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Trainerbildung an.

³ Es kann die Zulassung zu einzelnen Bildungsangeboten von besonderen im Rahmen der J+S-Kaderbildung erworbenen Qualifikationen oder gleichwertigen Qualifikationen sowie einer aktuellen Tätigkeit im Leistungssport abhängig machen.

⁴ Es kann mit Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Trainerberufsbildung und mit weiteren inländischen oder ausländischen Institutionen im Bereich der Trainerbildung zusammenarbeiten.

Art. 80 Abs. 2

² Das BASPO beachtet bei der Festsetzung der Preise für Weiterbildungen nach Artikel 57 Absatz 2 die Grundsätze von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014⁵ über die Weiterbildung.

II

Die Verordnung vom 15. November 2017⁶ über die Gebühren des Bundesamts für Sport wird wie folgt geändert:

⁴ SR 414.20

⁵ SR 419.1

⁶ SR 415.013

Anhang Ziff. 4

4. Aus- und Weiterbildung

Kurse und Module der Kaderbildung J+S/ESA, Tagespauschale für Unterricht und Transporte innerhalb der Kurse und Module (je nach Umfang, Aufwand und Bedeutung im Programm J+S)	max. 140	je Kurstag
Lehrunterlagen J+S (komplettes Handbuch)	50	je Exemplar
Lehrunterlagen J+S (nur Grundlagendokument)	15	je Exemplar
Lehrunterlagen J+S (Handbuch ohne Grundlagendokument)	35	je Exemplar
J+S-Handbuch Lagersport/Trekking beim Bezug durch Jugendverbände, die mit der Kaderbildung beauftragt sind	25	je Exemplar
Handbuch ESA	50	je Exemplar
Leihmaterial J+S	0,60	je Kilogramm (brutto)
Kurse und Module der Trainerbildung (je nach Umfang und Aufwand)	50–250	je Kurstag

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr